

Maßnahmenkatalog der Gesamtkooperation des Wasserverbandes Gifhorn

(Ergänzungen, Änderungen und neue Maßnahmen sind grau hinterlegt)

Kurzübersicht der 2019 abschließbaren Maßnahmen

Maßnahme	MU-Kategorie	Ausgleich
Flächendeckende Maßnahmen Frühjahr		
1. Gülle / Gärrest Unterfußdüngung (mit red. N-Düngung)	I.I	90 €/ha
2. Gewässerschonende Gülleausbringung	I.C	45 €/ha
3. Einsatz von N-stabilisierten Mineraldüngern zu Hackfrüchten	I.K neu	75 €/ha
4. Reduzierte N-Düngung in Kartoffeln	I.I	50 €/ha
5. Bodenruhe nach der Raps- bzw. Leguminosenernte vor Wintergetreide (nur im WSG Wedelheine aufgrund WSG-VO)	I.J	40 €/ha
6. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais	I. L neu	40 €/ha
7. Nachsaat von Grasflächen	I.H	40 €/ha
8. Untersaat in Mais, Getreide, Körnerleguminosen –ohne ÖVF	I.E	100 €/ha
Flächendeckende Maßnahmen Herbst		
9a. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne org. Düngung bis 01.09.	I.E	150 €/ha*
9b. Leguminosenfreier ZF-Anbau nach Kartoffeln bis 01.10.	I.E	170 €/ha*
10. Winterharte leguminosenfreie Zwischenfrucht	I.E	170 €/ha*
11. Anbau von Winterroggen-Zwischenfrucht nach ZR und MA vor Sommerung	I.E	50 €/ha
12. Reduzierte N-Düngung in Winterraps	I.I	100 €/ha
13. Reduzierte N-Düngung in Winterweizen	I.I	100 €/ha
14. Winterbraugerstenanbau	I.F1	130 €/ha
15. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Raps	I.L neu	64 €/ha
16a. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (mit Nutzung)	I.F1	400 €/ha
16b. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (Brache)	I.F2	400/150* €/ha
Maßnahmen auf sehr hoch prioritären Flächen in den C-Gebieten TGG Ettenbüttel und Wedelheine		
17a. Extensiver Grasanbau (mit Nutzung)	I.F1	500 €/ha
17b. Extensiver Grasanbau (Brache)	I.F2	500/250 €/ha*

* Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen (s. Punkt 6 auf Seite 3).

Vorbemerkungen

1. Anrechenbarkeit des Stickstoffs aus organischen Düngern

Neben der zu minimierenden N-Auswaschung kann durch Ammoniakverluste sowie Immobilisation der mit organischen Düngern zugeführte Stickstoff im Jahr der Düngung nicht vollständig ausgenutzt werden. Folgende Anrechenbarkeiten sind derzeit für die nachfolgend aufgeführten Dünger anzusetzen. Die in den einzelnen Maßnahmen genannten Obergrenzen für die N-Zufuhr aus organischen Düngern sind im Regelfall **Nettowerte**, d. h. sie sind bereits mit den Faktoren multipliziert. Die Nettowerte errechnen sich aus den Bruttowerten unter Berücksichtigung folgender N-Anrechenbarkeiten. Die Bruttowerte entsprechen der tatsächlichen Gesamt-N-Gabe:

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bzw. org. Düngemittel		Mindestwerte N-Anrechenbarkeit für Düngplanung, SchuVO und Lagerraumberechnung	
		Getreide, Raps, Grünland, Zwischenfrüchte	Hackfrüchte, Mais
Gülle	Rind	60%	70%
	Schwein, Geflügel	70%	80%
HTK		60%	80%
Jauche		90%	90%
Gärrückstände	flüssig < 15 % TS	60%	70%
	fest > 15 % TS	30%	50%
Mist	Schwein	30%	50%
	Rind, Pferd, Schaf, Ziege	25%	40%
	Geflügel, Kaninchen	30%	60%
Kompost		10%	10%
Klärschlamm	flüssig < 15% TS	30%	30%
	>15% TS, > 10% NH4-N-Anteil	25%	25%
Weidehaltung		25%	25%
Pilzsubstrat		10%	10%

Quelle: LWK Niedersachsen 02.07.2017

Grundsätzliche Anforderung gem. SchuVO: Die Zufuhr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft darf 170 kg Ges. N/ha (Bruttowert ohne Berücksichtigung von Abzügen) pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

2. Abgabefristen für die Verträge und Auszahlungsanträge

Die **Maßnahmenverträge** sind grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn abzuschließen (bei Frühjahrsmaßnahmen bis spätestens 01.03. und bei Herbstmaßnahmen bis spätestens 01.09.)

Auszahlungsanträge für nicht rotierende Maßnahmen sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Ab dem 2. Auszahlungsjahr gelten Tag und Monat des 1. Vertragsjahres als Maßnahmenbeginn.

Für die jährlichen **Auszahlungsanträge** bei rotierenden Maßnahmen gelten folgende Fristen:

Abgabe Auszahlungsantrag bis zum 31.05. des betroffenen Jahres	
1. Gülle / Gärrest Unterfußdüngung (mit red. N-Düngung)	5. Bodenruhe nach der Raps- bzw. Leguminosenernte vor Wintergetreide (nur im WSG Wedelheine)
2. Gewässerschonende Gülleausbringung	6. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Mais
3. Einsatz von N-stabilisierten Mineraldünger zu Hackfrüchten	7. Nachsaat von Grasflächen
4. Reduzierte N-Düngung in Kartoffeln	8. Untersaaten in Mais, Getreide, Körnerleguminosen
Abgabe Auszahlungsantrag bis zum 15.10. des betroffenen Jahres	
9 a. Leguminosenfreier ZF-Anbau ohne org. Dünger	13. Reduzierte N-Düngung in Winterweizen
9 b. Leg.freier Zwischenfruchtanbau nach Kartoffeln	14. Winterbraugerstenanbau
10. Winterharte leguminosenfreie Zwischenfrucht	15. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Raps
11. Anbau von Winterroggen-ZF nach ZR, MA vor Sommerung	16 a/b. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (mit / ohne Nutzung)
12. Reduzierte N-Düngung in Winterraps	17 a/b. Extensiver Grasanbau (mit / ohne Nutzung)

Fällt die Abgabefrist auf einen Sonn-/Feiertag, gilt als Abgabefrist der folgende Werktag bis 24 Uhr.

3. Verstöße gegen die Bewirtschaftungsauflagen

Der Kooperationsausschuss hat am 25. Januar 2012 beschlossen, dass es bei der Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsbedingungen zu keiner Auszahlung der beanstandeten Flächen im Auszahlungsjahr kommt. Zusätzlich erhalten die betroffenen Landwirte eine schriftliche Ermahnung. Sämtliche FV des Betriebes werden im Folgejahr erneut kontrolliert. Sollte es dabei erneut zu einer Beanstandung kommen, wird der Landwirt vom Abschluss weiterer FV für ein Jahr ausgeschlossen.

4. Allgemeines

Generalklausel

Die Verträge müssen bis zu den jeweils genannten Terminen **vollständig** ausgefüllt und mit allen geforderten und notwendigen Anlagen bzw. Unterlagen vorliegen.

Rechtlicher Rahmen für den Vertragsabschluss

Der Vertrag und alle Anträge bzw. Anlagen mit den Bewirtschaftungsbedingungen sind ausschließlich durch die bewirtschaftende Person, nicht durch den Zusatzberater, zu unterzeichnen. Wird ein Vertrag für Flächen in verschiedenen Gebieten abgeschlossen, ist zu gewährleisten, dass eine einzelgebietliche Zuordnung der Einzelfläche (z. B. durch Verwendung von Kürzeln im Vertrag) möglich ist.

Die Mitteilung von Vertragsänderungen (z. B. Fruchtartenwechsel, Laufzeit, Maßnahmenwechsel, Teilflächenkündigung) erfolgt schriftlich vor Auszahlung der Maßnahme. Dieses kann durch die bewirtschaftende Person oder den Zusatzberater erfolgen. Die Mitteilung muss eine eindeutige Zuordnung zum ursprünglichen Vertrag ermöglichen. Eine schriftliche Bestätigung durch den Wasserverband Gifhorn erfolgt nur, wenn sich die Höhe der Entschädigungszahlung ändert. Die geänderten Daten werden im Vertrag vermerkt.

Die Kündigung eines Vertrages erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Dieses kann nur durch die bewirtschaftende Person erfolgen. Die Mitteilung muss eine eindeutige Zuordnung zum ursprünglichen Vertrag ermöglichen. Eine schriftliche Bestätigung durch den Wasserverband Gifhorn erfolgt danach.

Grundlage dieses Maßnahmenkatalogs ist der aktuell gültige MU-Maßnahmenkatalog.

Änderungen des MU-Maßnahmenkatalogs können dazu führen, dass die im vorliegenden Maßnahmenkatalog der Kooperation Wasserverband Gifhorn aufgeführten Maßnahmen angepasst werden müssen. Der Wasserverband Gifhorn informiert die Bewirtschafter rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn über mögliche Änderungen.

Mindestvertragsgröße (Bagatellgrenze):

Es werden nur Verträge ab einer Mindestvertragsgröße von **1,0 ha und 100 € Gesamtsumme** pro Maßnahme und Vertrag abgeschlossen. Die Bagatellgrenze gilt nicht in den TGG Ettenbüttel und Wedelheine.

5. Abgabefrist Nachweise bzw. Belege

Sämtliche in den verschiedenen Freiwilligen Vereinbarungen geforderten Nachweise bzw. Belege sind bis spätestens zum 15.10. des jeweiligen Erntejahres dem Wasserverband Gifhorn vorzulegen.

6. Greening und Doppelförderung

Werden Vereinbarungsflächen einzelner Maßnahmen als „Ökologische Vorrangflächen“ (Greening) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen.

Anpassung des Ausgleichsbetrags für FV bei Codierung als ÖVF

- I.E. Zwischenfrüchte - 75 €/ha
- I.F2 Extensiver Grasanbau (Brache): - 250 €/ha ggf. 380 €/ha
- I.F2 Leguminosenfreie Begrünung (Brache): - 250 €/ha ggf. 380 €/ha

7. Allgemeingültige Regeln für Maßnahmen I.E

Früheste Beseitigung der Zwischenfrüchte/Untersaaten nach Datum der jeweiligen FV. Der aus den Zwischenfrüchten oder Untersaaten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung des Aufwuchses ist untersagt! Bodennahes Abschleppen bzw. Walzen von nicht winterharten Zwischenfrüchten gilt als Beseitigung. Wurde eine Bodenbearbeitung (Scheibenege/Grubber etc.) durchgeführt oder ist die Zwischenfrucht gänzlich durch den Frost abgestorben, gilt sie als beseitigt. In diesem Falle dürfen vor der Saat der Hauptfrucht Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Diese Regelung gilt sowohl für winterharte als auch für nicht winterharte Zwischenfrüchte/Untersaaten.

Die **Düngung** ist grundsätzlich untersagt. Eine ggf. mögliche N-Startdüngung ist in den jeweiligen FV explizit definiert. Die ggf. mögliche Startdüngung darf vor oder nach der Aussaat erfolgen (Richtwert max. 14 Tage). Sie darf insgesamt 30 kg NH₄-N bzw. 60 kg Ges.-N/ha nicht überschreiten.

Flächendeckende Maßnahmen Frühjahr

1. **Gülle/Gärrest Unterfußdüngung (mit reduzierter N-Düngung)**

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.I)

Voraussetzung: Es muss ein **Nitrifikationshemmstoff** eingesetzt werden,
Der Nachweis ist dem WV GF bis zum 15.10. vorzulegen.

- Düngungsplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gewässerschutzberatung.
- Ausbringung frühestens ab 1. März zu Zuckerrüben und ab 1. April zu Mais. Jeweils max. 2 Wochen vor der Aussaat der Hauptfrucht.
- **Max. Ausbringungsmenge 100 kg N/ha (anrechenbar).**
- Anrechnung mind. 80 % vom Gesamt-N-Gehalt des organischen Düngemittels bei der Düngungsplanung
- Mindestmengen Nitrifikationshemmstoff: Piadin 3 l/ha, Vizura 2 l/ha, N-Lock 2 l/ha
- Zutreffendes ankreuzen:
 - Ausbringung von Gärrest
 - Ausbringung von Gülle
- Bestätigung des Maschinenrings oder der Gewässerschutzberatung über begüllte Fläche und ausgebrachte Menge ist bis zum 15.10. dem WV Gifhorn vorzulegen.
- Nachweis der in eine Biogasanlage gefahrenen betriebseigenen tierischen Wirtschaftsdünger/Substrate (z.B. Mais, GPS etc.) per Lieferschein (Vorlage auf Anforderung).

Ausgleichshöhe: 90 €/ha
Maßnahmendauer: 01.03.2019 - 30.06.2019
Auszahlungstermin: bis 15.12.2019

2. **Gewässerschonende Gülleausbringung**

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.C)

- Die Düngungsplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gewässerschutzberatung und ist auf Anforderung dem WV Gifhorn vorzulegen.
- Verzicht auf die Ausbringung organischer Dünger **bis zum 14.03.**
- Ausbringung vom 15.03. bis 30.06. **mit Schleppschuhverteiltern oder Injektoren (keine Schleppschlauchtechnik zugelassen!)** nur in stehende Getreide- oder Silomaisbestände, Ackergras sowie Grünland.
- Keine Förderung der Ausbringung von Gärresten aus 100% landwirtschaftlicher Biomasse
- Bei der Ausbringung von Gärresten aus Gülle und landw. Biomasse ist nur der tierische Anteil förderfähig.
- Es sind nur Flächen von Betrieben förderfähig, die organische Dünger in eine Biogasanlage liefern.
- Zutreffendes ankreuzen:
 - Ausbringung von Gärresten
 - Ausbringung von Gülle
- **Maximale Aufbringungsmenge:** max. 60% des N-Düngebedarfs der Kultur bzw. max. 30 m³/ha
- Eine Bestätigung vom Maschinenring oder dem Zusatzberater über die begüllte Fläche und ausgebrachte Menge ist spätestens **bis zum 15.10.** des Ausbringungsjahres vorzulegen.
- **Anlage eines Düngefensters** pro Kultur (Stickstoff-Nulldüngung) bei nachfolgender Mineraldüngung auf den im TGG begüllten Flächen (Größe des zu kennzeichnenden Fensters: Arbeitsbreite x 20 m).
- Auf Anforderung ist nachzuweisen, dass alle vom Betrieb bewirtschafteten, begüllbaren Flächen gleichmäßig mit Gülle beaufschlagt werden.

Ausgleichshöhe: 45 €/ha begüllter Fläche
Maßnahmendauer: 01.03.2019 – 30.06.2019
Auszahlungstermin: bis 15.12.2019

3. Einsatz N-stabilerter Mineraldünger zu Hackfrüchten

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.K)

gilt für Kartoffeln, Zuckerrüben und Mais

- Die Düngeplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gewässerschutzberatung.
- Die N-Startdüngung ist mit stabilisierten Düngern vorzunehmen.
- Kein Einsatz organischer Dünger.
- Eine Ergänzungsdüngung mit nicht-stabilisierten Düngemitteln kann nach dem 15.6. erfolgen, Die Gesamt- N-Düngung muss zu mind. 70 % aus stabilisierten N-Düngern erfolgen
- Bei Einsatz flüssiger N-Düngemittel und Zumischung eines Nitrifikationshemmstoffes sind folgende Mindestmengen einzusetzen: Piadin 3 l/ha, Vizura 2 l/ha, N-Lock 2 l/ha
- Andere Kombinationen sind VORAB mit der Beratung UND dem WV Gifhorn abzusprechen.
- N-Düngung nach Düngebedarfsermittlung.
- Bei nachfolgender Sommerung und Ernte vor dem 31.07. muss der Kartoffel eine Zwischenfrucht oder der Anbau von Winterraps folgen. Die Einsaat muss innerhalb von 10 Tagen nach der Ernte stattfinden. Eine N-Düngung zum Winterraps ist unzulässig.
- Nachweis durch Rechnungsvorlage zum Einkauf des N-stabilisierten Düngers bzw. des Nitrifikationshemmstoffes bis 15.10. an den WV GF.

Ausgleichshöhe: 75 €/ha
Maßnahmendauer: 01.03.2019 – 31.12.2019
Auszahlungstermin: bis 15.12.2019

4. Reduzierte N-Düngung in Kartoffeln

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.I)

Voraussetzung: Die Sorte und Verwertungsrichtung sind dem WV Gifhorn bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

- Die Düngeplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gewässerschutzberatung.
- Mindestens die Hälfte der gesamten N-Düngung ist als Reihendüngung während des Legens oder Häufelns der Kartoffeln auszubringen.
- **Die maximale Düngungshöhe beträgt**

ohne vorangestellte ZF:	140 kg N/ha abzüglich Nmin
mit vorangestellter ZF:	120 kg N/ha abzüglich Nmin.
- Bei nachfolgender Sommerung und Ernte bis zum 15.09. muss der Kartoffel eine Freiwillige Vereinbarung „Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau“ folgen.
- Eine N-Düngung zur nachfolgenden Zwischenfrucht ist untersagt.

Ausgleichshöhe: 50 €/ha
Maßnahmendauer: 01.03.2019 - 15.09.2019
Auszahlungstermin: bis 15.12.2019

5. Bodenruhe nach der Raps- bzw. Leguminosenernte vor Wintergetreide

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.J)

Diese Maßnahme kann nur im WSG Wedelheine abgeschlossen werden (Anforderungen WSG-VO).

- **Einmalige flache Bodenbearbeitung**, einmaliges Schlegeln der Rapsstengel, Walzen bzw. Strohsriegeln bis 7 Tage nach der Ernte erlaubt.
- Keine N-Düngung zur Strohhotte bzw. zu nachfolgendem Wintergetreide bis zum 01.02. des Folgejahres.
- Bodenbearbeitung frühestens ab dem 20.09. des Erntejahres erlaubt.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu abzuziehen.

Ausgleichshöhe: 40 €/ha
Maßnahmendauer: 01.03.2019 – 01.02.2020
Auszahlungstermin: bis 15.12.2019

6. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Mais

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.Lneu)

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Metolachlor und Terbutylazin.
- Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Zusatzberater.
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 15.10. dem WV GF vorzulegen.

Ausgleichshöhe: 40 €/ha
Maßnahmendauer: 01.03.2019 – 31.07.2019
Auszahlungstermin: bis 15.12.2019

7. Nachsaat von Grasflächen

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.H)

- Nachsaat der Flächen vom 1. März bis 31. August.
- Die Nachsaat der Grasflächen (auch Flächen mit FV „Extensives Feldgras“ oder FV „Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer“) erfolgt mit einer Schlitzdrillmaschine oder mit einer Technik, die ein Einarbeiten des Saatgutes gewährleistet. Nicht förderfähig ist die Ausbringung kleinerer Mengen Saatgut in Kombination mit der Ausbringung von mineralischem Dünger.
- Die Düngeplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Zusatzberater u.a. auf der Grundlage einer aktuellen Grundnährstoffuntersuchung.
- Eine Bestätigung vom Maschinenring oder dem Zusatzberater über die betroffene Fläche ist spätestens bis zum 15.10. vorzulegen.

Ausgleichshöhe: 40 €/ha
Maßnahmendauer: 01.03.2019 – 31.12.2019
Auszahlungstermin: bis 15.12.2019

8. Untersaaten in Mais, Getreide, Körnerleguminosen

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Aussaat einer leguminosenfreien Untersaat mit Drillsaattechnik bzw. Eintriegeln des Saatgutes
- Umbruch der Untersaat frühestens ab dem 15.02. des Folgejahres. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden (Vorgabe MU).
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln. Eine Startdüngung bleibt bei Abfuhr des Aufwuchses zulässig.
- Keine Düngung zur Untersaat nach Ernte der Deckfrucht. Bei Abfuhr des Aufwuchses bis max. 80 kg N/ha zulässig.
- Beweidung ist unzulässig.
- Die N-Düngung zur Untersaat ist mit 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzubeziehen, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.
- Bei einem ungleichmäßigen oder lückigen Bestand ist die Gewässerschutzberatung bis zum 15.11. zu informieren.

Ausgleichshöhe: 100 €/ha
KEINE Kombination mit ÖVF zulässig.
Maßnahmendauer: 01.03.2019 – 30.06.2020
Auszahlungstermin: bis 15.12.2019

Flächendeckende Maßnahmen Herbst

9 a. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne organische Düngung

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

9 b. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau nach Kartoffeln

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Einsaat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 01.09. – bei vorhergehendem Kartoffelanbau bis spätestens 01.10.
- Keine Bodenbearbeitung vor dem 15. Februar
- Keine N-Düngung mit organischen Stickstoffdüngemitteln
- Keine N-Düngung nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen.
- Umbruch der Zwischenfrucht frühestens ab dem 15.02. des Folgejahres. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden (Vorgabe MU).
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entsprechend S.3, Punkt 7 „Allgemeingültige Regeln für Maßnahmen I.E“ dieses Katalogs
- Bei einem ungleichmäßigen oder lückigen Bestand ist die Gewässerschutzberatung bis zum 15.11. zu informieren.
- Düngung zur Zwischenfrucht nur nach Empfehlung des Zusatzberaters, max. 40 kg N/ha. Bei Abfuhr des Aufwuchses unter Einberechnung der erwarteten Ertragshöhe bis max. 60 kg N/ha.
- N-Düngung zur Zwischenfrucht ist mit mindestens 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzu beziehen, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird.
- Aufgelaufener Ausfallraps und vorangestellte Untersaaten gelten als Zwischenfrüchte (die gleichzeitige Förderung von Untersaat und Zwischenfruchtanbau ist nicht möglich).
- Förderfähig ist auch die Überwinterung der Grasnarbe von Grassamenvermehrung im letzten Nutzungsjahr.
- Beweidung der Zwischenfruchtbestände ist unzulässig.
- Die zusätzliche Förderung von Untersaaten ist unzulässig. (s. dazu Maßnahme Nr. 8).
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfäche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.

9a) Ausgleichshöhe: 150 €/ha

Bei Codierung als ÖVF werden 75 €/ha abgezogen.

9b) Ausgleichshöhe: 170 €/ha – Nur nach Kartoffeln

Bei Codierung als ÖVF werden 75 €/ha abgezogen.

Maßnahmendauer: 01.09.2019 - 30.06.2020

Auszahlungstermin: bis 15.12.2019

10. Winterharte leguminosenfreie Zwischenfrucht

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Einsaat einer winterharten leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 01.09.
- Förderfähig ist auch die Überwinterung der Grasnarbe von Grassamenvermehrung im letzten Nutzungsjahr.
- Aufgelaufener Ausfallraps und Untersaaten gelten als Zwischenfrüchte.
- Bei einem ungleichmäßigen oder lückigen Bestand ist die Gewässerschutzberatung bis zum 15.11. zu informieren.
- Umbruch der Zwischenfrucht frühestens ab dem 15. März des Folgejahres. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Keine N-Düngung (organisch oder mineralisch) nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen.
- Bei der Ausbringung von Gärresten aus Gülle und landw. Biomasse ist nur der tierische Anteil förderfähig.
- Es sind nur Flächen von Betrieben förderfähig, die organische Dünger in eine Biogasanlage liefern.
- Der Nachweis zum gedüngten organischen Dünger ist auf Nachfrage über das Melderegister zu erbringen.
- Die Berechnung der maximal zulässigen Ausbringmenge ist vorzuweisen.
- Düngung zur Zwischenfrucht nur nach Empfehlung des Zusatzberaters, max. 40 kg N/ha. Bei Abfuhr des Aufwuchses unter Einberechnung der erwarteten Ertragshöhe bis max. 60 kg N/ha anrechenbar.
- Die organische N-Düngung im Herbst darf bei nicht genutztem Aufwuchs 30 kg NH₄-N bzw. 60 kg Ges-N/ha nicht übersteigen.
- N-Düngung zur Zwischenfrucht ist mit mindestens 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzu beziehen, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.

Ausgleichshöhe: 170 €/ha – Bei Codierung als ÖVF werden 75 €/ha abgezogen.
Maßnahmendauer: 01.09.2019 - 30.06.2020
Auszahlungstermin: bis 15.12.2019

11. Anbau von Winterroggen-Zwischenfrucht nach ZR, MA vor Sommerungen

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- **Einsaat** mittels Drilltechnik eines flächendeckenden Winterroggenbestandes mit einer Aussaatmenge von mind. 200 kg/ha.
- Spätester Aussaattermin: 01.10. des Vertragsjahres.
- Keine N-Düngung im Herbst.
- Die Förderung nach Gemüse / Sorghum ist zulässig. Weitere Vorfrüchte ggf. in Absprache mit dem WV GF.
- 2020 muss der Winterroggen-ZF eine andere Hauptfrucht folgen.
- N-Düngung im Frühjahr erst ab dem 01.03. - Ausnahme zu Mais: ab 01.04.
- Umbruch der Zwischenfrucht frühestens 3 Wochen vor Einsaat der Hauptfrucht. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf nur mechanisch beseitigt werden (Vorgabe MU).
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.
- Bei einem ungleichmäßigen oder lückigen Bestand ist die Gewässerschutzberatung bis zum 15.11. zu informieren.

Ausgleichshöhe: 50 €/ha
Maßnahmendauer: 01.09.2019 – 30.06.2020
Auszahlungstermin: bis 15.12.2019

**Die folgenden Maßnahmen liegen unter Vorbehalt der Mittelfreigabe ab 2020
gem. Zuwendungsbescheid 3. Schutzkonzept.
Weitere Details folgen im Laufe des Jahres.**

12. Reduzierte N-Düngung in Winterraps

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.I)

- Maximal 40 kg N/ha im Herbst, maximal 140 kg N/ha im Frühjahr (inkl. Nmin)
oder
- Keine Andüngung im Herbst, max. 170 kg N/ha im Frühjahr (inkl. Nmin).
- Bei einer nachfolgenden Sommerung muss dem Raps eine Zwischenfrucht folgen. Aufgelaufener Ausfallraps gilt als Zwischenfrucht. Der Abschluss einer FV zum ZF-Anbau ist möglich.
-

Der Nachweise der Düngbedarfsermittlung nach neuer Düngeverordnung ist dem Wasserverband Gifhorn auf Verlangen vorzulegen.

Ausgleichshöhe: 100 €/ha
Maßnahmendauer: 01.09.2019 – 31.08.2020
Auszahlungstermin: bis 15.12.2020

13. Reduzierte N-Düngung in Winterweizen

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.I)

- Max. N-Düngung 180 kg/ha (inkl. Nmin) bis EC 36
- Verzicht auf N-Düngung vor Winter (gemäß DüV).
- Verzicht auf Spätdüngung zu Winterweizen.
- Stichprobenhafte Rohproteinuntersuchung

Der Nachweis der Düngbedarfsermittlung nach neuer Düngeverordnung ist dem Wasserverband Gifhorn auf Verlangen vorzulegen.

Ausgleichshöhe: 100 €/ha
Maßnahmendauer: 01.09.2019 - 30.06.2020
Auszahlungstermin: bis 15.12.2020

14. Winterbraugerstenanbau

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

- Nachweis über Beleg Saatguteinkauf (Sorte) oder Anbauvertrag bis zum 15.10. des Erntejahres an den WV GF.

Ausgleichshöhe: 130 €/ha
Maßnahmendauer: 01.09.2019 – 31.08.2020
Auszahlungstermin: bis 15.12.2020

15. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Raps

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.Lneu)

- Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Metazachlor. Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Zusatzberater.
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 15.10. des Erntejahres dem WV GF vorzulegen.

Ausgleichshöhe: 64 €/ha
Maßnahmendauer: 01.09.2019 – 31.08. 2020
Auszahlungstermin: bis 15.12.2019

16 a). Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (mit Nutzung)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig.
- Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig.
- Jährliches Abschlegeln des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung.
- Eine Zufütterung ist grundsätzlich unzulässig, Ausnahme: Raufutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung.
- Führen einer Schlagkartei/eines Weidetagebuches.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit Zusatzberater und Wasserverband Gifhorn; zur unmittelbaren Vorbereitung einer nachfolgenden Winterung im letzten Vertragsjahr ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung, Regelungen der örtlichen WSG-VO und der SchuVO sind ggf. zu beachten.
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides im letzten Vertragsjahr.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps im letzten Vertragsjahr nur nach Empfehlung des Zusatzberaters, max. 40 kg N/ha.
- Bei langjährigen Brachen (>5Jahre): Bei Umbruch im Herbst nur Raps als Folgefrucht im Jahr des Umbruchs zulässig (Vorgabe SchuVo), Vorgaben gebietsspezifischer WSG-VO beachten

Der Vertrag steht ab 2020 (Ende 2019 endet das 2. Schutzkonzept) unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Sollten in 2020 nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Wasserverband Gifhorn berechtigt, den Vertrag zu kündigen. **Die Kündigung muss schriftlich bis zum 15.08.2019 ausgesprochen werden.**

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Bewirtschafter (Ausnahme: bei Bewirtschafterwechsel, wenn der Nachfolger den Vertrag fortsetzt) oder eines Vertragsverstoßes ist die geleistete Ausgleichszahlung für die betroffene Fläche unverzüglich vollständig für den bisherigen Vertragszeitraum in einer Summe zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Pachtvertrag ausläuft und der nachfolgende Bewirtschafter nicht bereit ist, den Vertrag fortzusetzen.

Maßnahmendauer:	01.09.2019 – 31.12.2023
Auszahlungstermin:	4 Auszahlungen, jährlich bis 15.12., erste Auszahlung bis 15.12.2020
Ausgleichshöhe:	400 €/ha und Jahr

16 b). Leguminosenfreie Brachebegrünung im Spätsommer (Brache)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F2)

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig.
- Keine Nutzung des Aufwuchses zulässig (auch keine extensive Weidenutzung durch Schafe oder Ziegen)
- Führen einer Schlagkartei.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit Zusatzberater und Wasserverband Gifhorn; zur unmittelbaren Vorbereitung einer nachfolgenden Winterung im letzten Vertragsjahr ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung, Regelungen der örtlichen WSG-VO und der SchuVO sind ggf. zu beachten.
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides im letzten Vertragsjahr.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps im letzten Vertragsjahr nur nach Empfehlung des Zusatzberaters, max. 40 kg N/ha.
- Bei langjährigen Brachen (>5Jahre): Bei Umbruch im Herbst nur Raps als Folgefrucht im Jahr des Umbruchs zulässig (Vorgabe WSG-SchuVo). Vorgaben gebietsspezifischer WSG-VO beachten

Der Vertrag steht ab 2020 (Ende 2019 endet das 2. Schutzkonzept) unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Sollten in 2020 nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Wasserverband Gifhorn berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 15.08.2019 ausgesprochen werden.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Bewirtschafter (Ausnahme: bei Bewirtschafterwechsel, wenn der Nachfolger den Vertrag fortsetzt) oder eines Vertragsverstoßes ist die geleistete Ausgleichszahlung für die betroffene Fläche unverzüglich vollständig für den bisherigen Vertragszeitraum in einer Summe zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Pachtvertrag ausläuft und der nachfolgende Bewirtschafter nicht bereit ist, den Vertrag fortzusetzen.

Maßnahmendauer: 01.09.2019 – 31.12.2023

Auszahlungstermin: 4 Auszahlungen, jährlich bis 15.12., erste Auszahlung bis 15.12.2020

Brachen, die nicht als ÖFV angemeldet sind

Ausgleichshöhe: 400 €/ha und Jahr

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die nicht zur Erlangung der Greening-Prämie dienen

Ausgleichshöhe: 400 €/ha und Jahr

Diese Vertragsflächen gehören nicht zu den 5 % der betrieblichen Ackerfläche, die als ökologische Vorrangflächen zur Erlangung der Greening-Prämie bewirtschaftet werden, sondern wurden zum Zweck des Grundwasserschutzes stillgelegt. Der Ackerstatus der Vertragsflächen bleibt erhalten.

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die zur Erlangung der Greening-Prämie dienen

Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages um 250 €/ha oder ggf. 380 €/ha entsprechend den gültigen Regelungen.

Eine Nutzung des Aufwuchses ist bei Codierung als ÖVF nicht möglich.

Ausgleichshöhe: 150 €/ha und Jahr, Gewichtungsfaktor Greening = 1,0

Ausgleichshöhe: 20 €/ha und Jahr, Gewichtungsfaktor Greening = 1,5

Maßnahmen auf sehr hoch prioritären Flächen in den C-Gebieten TGG Ettenbüttel und Wedelheine

17 a). Extensiver Grasanbau (mit Nutzung)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

(Die Vereinbarung kann nur auf sehr hoch prioritären Flächen nach der neuen Prioritätensetzung in den TGG Wedelheine und Ettenbüttel abgeschlossen werden.)

Voraussetzungen für die Vertragsfläche

- Bisher als Grünland genutzte Flächen scheiden aus, die Weiterführung ausgelaufener Freiwilliger Vereinbarungen zum Extensiven Grasanbau und zur leguminosenfreien Begrünung (auch Brache) ist zulässig.

Bewirtschaftungsauflagen:

- Dauerbegrünung der Fläche mit einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. des ersten Vertragsjahres.
- Jährliches Abschlegeln des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung, wobei eine Zufütterung grundsätzlich unzulässig ist, Ausnahme: Raufutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung.
- Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig.
- Führen einer Schlagkartei/eines Weidetagebuches.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit dem Zusatzberater. Zur unmittelbaren Vorbereitung einer nachfolgenden Winterung im letzten Vertragsjahr ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung.
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides im letzten Vertragsjahr.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps im letzten Vertragsjahr nur nach Empfehlung des Zusatzberaters, max. 40 kg N/ha.
- Regelungen der örtlichen WSG-VO oder SchuVO sind ggf. zu beachten.
- Bei einer Vertragsverlängerung besteht die Möglichkeit, die Vereinbarung nach Ablauf von 3 Jahren zu kündigen.
- Bei langjährigen Brachen (>5Jahre): Bei Umbruch im Herbst nur Raps als Folgefrucht im Jahr des Umbruchs zulässig (Vorgabe WSG-SchuVo).

Der Vertrag steht ab 2020 (Ende 2019 endet das 2. Schutzkonzept) unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Sollten in 2020 nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Wasserverband Gifhorn berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 15.08.2019 ausgesprochen werden.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Bewirtschafter (Ausnahme: bei Bewirtschafterwechsel, wenn der Nachfolger den Vertrag fortsetzt) oder eines Vertragsverstoßes ist die geleistete Ausgleichszahlung für die betroffene Fläche unverzüglich vollständig für den bisherigen Vertragszeitraum in einer Summe zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Pachtvertrag ausläuft und der nachfolgende Bewirtschafter nicht bereit ist, den Vertrag fortzusetzen.

Maßnahmendauer:	01.09.2019 – 31.12.2023
Auszahlungstermin:	4 Auszahlungen, jährlich bis 15.12., erste Auszahlung bis 15.12.2020
Ausgleichshöhe:	500 €/ha und Jahr

17 b). Extensiver Grasanbau (Brache)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F2)

(Die Vereinbarung kann nur auf sehr hoch prioritären Flächen nach der neuen Prioritätensetzung in den TGG Wedelheine und Ettenbüttel abgeschlossen werden.)

Voraussetzungen für die Vertragsfläche

- Bisher als Grünland genutzte Flächen scheidet aus, die Weiterführung ausgelaufener Freiwilliger Vereinbarungen zum Extensiven Grasanbau und zur leguminosenfreien Begrünung (auch Brache) ist zulässig.

Bewirtschaftungsauflagen:

- Dauerbegrünung der Fläche mit einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. des ersten Vertragsjahres.
- Keine Nutzung des Aufwuchses zulässig (auch keine extensive Weidenutzung durch Schafe oder Ziegen)
- Führen einer Schlagkartei.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit dem Zusatzberater. Zur unmittelbaren Vorbereitung einer nachfolgenden Winterung im letzten Vertragsjahr ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung.
-
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides im letzten Vertragsjahr.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps im letzten Vertragsjahr nur nach Empfehlung des Zusatzberaters, max. 40 kg N/ha.
- Regelungen der örtlichen WSG-VO oder SchuVO sind ggf. zu beachten.
- Bei einer Vertragsverlängerung besteht die Möglichkeit, die Vereinbarung nach Ablauf von 3 Jahren zu kündigen.
- Bei langjährigen Brachen (>5Jahre): Bei Umbruch im Herbst nur Raps als Folgefrucht im Jahr des Umbruchs zulässig (Vorgabe WSG-SchuVo).

Der Vertrag steht ab 2020 (Ende 2019 endet das 2. Schutzkonzept) unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Sollten in 2020 nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Wasserverband Gifhorn berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 15.08.2019 ausgesprochen werden.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Bewirtschafter (Ausnahme: bei Bewirtschafterwechsel, wenn der Nachfolger den Vertrag fortsetzt) oder eines Vertragsverstoßes ist die geleistete Ausgleichszahlung für die betroffene Fläche unverzüglich vollständig für den bisherigen Vertragszeitraum in einer Summe zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Pachtvertrag ausläuft und der nachfolgende Bewirtschafter nicht bereit ist, den Vertrag fortzusetzen.

Maßnahmendauer: 01.09.2019 – 31.12.2023

Auszahlungstermin: 4 Auszahlungen, jährlich bis 15.12., erste Auszahlung bis 15.12.2020

Brachen, die nicht als ÖFV angemeldet sind

Ausgleichshöhe: 500 €/ha und Jahr

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die nicht zur Erlangung der Greening-Prämie dienen

Ausgleichshöhe: 500 €/ha und Jahr

Diese Vertragsflächen gehören nicht zu den 5 % der betrieblichen Ackerfläche, die als ökologische Vorrangflächen zur Erlangung der Greening-Prämie bewirtschaftet werden, sondern wurden zum Zweck des Grundwasserschutzes stillgelegt. Der Ackerstatus der Vertragsflächen bleibt erhalten.

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die zur Erlangung der Greening-Prämie dienen

Wird die Vereinbarungsfläche als ÖFV (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages um 250 €/ha oder ggf. 380 €/ha entsprechend den gültigen Regelungen.

Eine Nutzung des Aufwuchses ist bei Codierung als ÖFV nicht möglich.

Ausgleichshöhe: 250 €/ha und Jahr, Gewichtungsfaktor Greening = 1,0

Ausgleichshöhe: 120 €/ha und Jahr, Gewichtungsfaktor Greening = 1,5

Die aktuelle Doppelfördertabelle finden Sie unter www.nlwkn.niedersachsen.de bei Wasserwirtschaft → Grundwasser → Nds. Koop.modell → Freiw. Vereinbarungen

Stand: 01.2019

Förderperiode 2015 - 2020

Kombinationsmöglichkeiten von Freiwilligen Vereinbarungen gem. § 28 (3) Ziff. 4b NWG und ELER-AUM auf der selben Fläche (Ausnahme: BV2 auf Betriebsebene)

Alt-FV	Code*	Freiwillige Vereinbarungen (FV)	Maßnahmen der ELER - Förderperiode 2015 - 2020 (nach Richtlinie NRB-AUM)																																		
			BV1	BV2	BV3	AL2	AL3	AL5	BS1	BS2	BS3	BS4	BS5	BS6	BS7	BS8	BS9	GL1	GL2	GL3	GL4	GL5	BB1	BB2	NG1	NG2	NG3	NG4									
		Ökologische Vorantnahme (öVF) bzw. ELER-Maßnahmen	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Brachen/Randstreifen	öVF - Miscanthus, durchw. Stippe	öVF - Anbau von Leguminosen	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat							
		Erstellung schlagbezogener Nährstoffbilanzen																																			
		C2 Gewässerschonende Aufreinigung von Festmist																																			
		K (eh) Maisengaat																																			
		L (eh) Unterfrühdüngung																																			
		L A Zeitliche Beschränkung der Aufreinigung tierischer Wirtschaftsdünger																																			
		L B Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger																																			
		L C Gewässerschonende Aufreinigung von Gülle																																			
		L D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen																																			
		L E Aktive Begrünung																																			
		L F1 Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung																																			
		L F2 Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Brachen)																																			
		L G Extensive Bewirtschaftung von Grünland																																			
		L H Umbruchlose Grünlanderneuerung																																			
		L I Reduzierte N-Düngung																																			
		L J Reduzierte Bodenbearbeitung																																			
		L K Einsatz stabilerer N-Dünger/Culten-Verfahren																																			
		L L Gewässerschonender Pflanzenschutz																																			
		II Umwandlung Acker in ext. Grünland																																			
		III Grundwasserorientierte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit Zielvorgaben																																			

* öVF-Codes: 052-Zwischenfrucht / 053-Untersaat / 054-Streifen am Waldrand / 056-Pufferstreifen auf Ackerland / 058-Feldrand / 060-Leguminosen / 062-Brache / 063-Miscanthus / 064-durchw. Stippe / 065-Brache m. einj. Honigflieder / 066-Brache m. mehrl. Honigflieder
 Erläuterung der Kombinationsmöglichkeiten:
 - aus technischen bzw. organisatorischen Gründen keine Überschneidungen möglich (z. B. unterschiedliche Zielflächen oder sich gegenseitig ausschließende Bewirtschaftung)
 + die Maßnahmen schließen sich gegenseitig aus, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst abgeschlossen wird
 + Kombination möglich, Zahlungen werden addiert
 +* eine Kombination von BV1 mit den FV LE I, F1, I, G, II, und III, ist nur mit abgestimmtem Förderbeitrag der Freiwilligen Vereinbarungen (analog GAK-Abzug 20€/ha) zulässig
 DF wegen Doppelförderung keine Kombination zulässig
 DF* eine Doppelförderung liegt nur vor, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst abgeschlossen wird
 E Einzelförderung, Möglichkeit der Kombination z. B. abhängig von der gewählten Variante im AUM-Nat. bzw. von der jeweiligen NSG-Verordnung
 Z* bei Anrechnung als ökologische Vorrangfläche müssen vorgegebene Beiträge von den FV-Förderansätzen abgezogen werden